

Mensch und Recht

Nr. 105

September
2007

Quartalszeitschrift der Schweiz, Gesellschaft für die Europäische Menschenrechtskonvention (SGEMKO) – Tel. 044 980 44 69 und von DIGNITAS – Menschenwürdig leben – Menschenwürdig sterben – Tel. 044 980 44 59
Verantwortliche Redaktion: Ludwig A. Minelli, Postfach 10, CH-8127 Forch, Telefon 044 980 04 54, Fax 044 980 14 21
E-Mail: 100437.3007@compuserve.com / dignitas@dignitas.ch / Internet: www.sgemko.ch und www.dignitas.ch
Verlag: Wissen und Meinung, Postfach 10, 8127 Forch / Satz und Druck: Erni Druck + Media AG, 8722 Kaltbrunn
Auflage: 5'800 Ex. / Jahresabonnement Fr. 27.50 / Mitglieder SGEMKO und DIGNITAS gratis / ISSN 1420-1038

Das Völkerrecht stärkt die Rechte des einzelnen Menschen gegen die Mächtigen Zum Geleit

Am Ast sägen, auf dem man sitzt?

Seit einiger Zeit macht die SVP in der Schweiz grossen Wirbel mit der Behauptung, das Völkerrecht und juristische Experten würden die Volksrechte in der Schweiz gefährden. «Juristische Experten untergraben den Volkswillen», jammert etwa der Aargauer SVP-Nationalrat Luzi Stamm in der «Neuen Zürcher Zeitung» vom 29. August 2007. Er ortet die Gefahr, «dass das Völkerrecht über den Kopf der Demokratien hinweg zu Gleichmacherei und zur Einbindung in übergeordnete Staatengebilde missbraucht werden kann von all denjenigen, denen unabhängige Staaten ein Dorn im Auge sind.» O sancta simplicitas argoviensis!

SVP macht Schweiz zu Hintersassen

Zuerst ein Wort zur Schweizerischen Unabhängigkeit: Weder der Bundesrat noch die Bundesversammlung vermögen heute noch irgendein Gesetz zu erlassen, das sich im Widerspruch zum Recht der Europäischen Union (EU) befindet. Beim Erlass dieses EU-Rechts kann die Schweiz jedoch nicht mitwirken, weil sie nicht Mitglied der EU ist. Nicht Mitglied ist sie, weil die SVP einen EU-Beitritt seit Jahren mit unwahren Argumenten und in demagogischer Weise zu blockieren verstanden hat. Damit ist die SVP dafür verantwortlich zu machen, dass die Schweiz zu einem europäischen Hintersassen geworden ist, der fremdes Recht ohne eigene Mitwirkung übernehmen muss, ob es ihr passt oder nicht.

Erstaunlicherweise haben alle anderen Parteien dies bisher entweder nicht erkannt oder aber sich nicht getraut, es der SVP vorzuhalten. Die SVP untergräbt die Eigenständigkeit der Schweiz in einem Ausmasse, das bisher unerkannt und ungeheuer ist – und dies höchst wahrscheinlich im – dem Parteivolk verheimlichten – Interesse einiger weniger grosskopfeten SVP-Industrieller, die auf dem Weltmarkt möglichst ohne Rücksicht auf internationale Regeln agieren wollen.

Nun aber zurück zu den Argumenten des ehrenwerten Herrn Nationalrats Luzi Stamm. Er bedauert insgeheim, dass die Schweiz der Europäischen

Menschenrechtskonvention (EMRK) angehört – obwohl er sie offensichtlich nicht einmal genügend kennt. So faselt er davon, es könnte jemand aus der EMRK ableiten, eine Verpflichtung Strafgefangener zu Arbeitsleistung sei Zwangsarbeit, dabei sagt Artikel 4 Absatz 3 a der EMRK doch ganz deutlich:

«Als „Zwangs- oder Pflichtarbeit“ im Sinne dieses Artikels gilt nicht:

a) jede Arbeit, die normalerweise von einer Person verlangt wird, die unter den von Artikel 5 der vorliegenden Konvention vorgesehenen Bedingungen in Haft gehalten oder bedingt freigelassen worden ist».

Somit wäre eine Auslegung, Arbeitspflicht in Strafanstalten sei verbotene Zwangsarbeit, eine Auslegung gegen den klaren Wortlaut der Konvention.

Um ein derartiges Argument zu verwenden, muss man entweder selber abgrundtief dumm sein, oder aber das Volk als abgrundtief dumm ansehen. Der Umstand, dass Luzi Stamm in seinem Artikel gleich zu Beginn vom «internationalen Völkerrecht» spricht, gestattet es, zu entscheiden, in welche Kategorie er gehört. Der Pleonasmus entlarvt ihn: *nationales* Völkerrecht gibt es nicht . . .

Der Trick der SVP

Der Trick der SVP in dieser Kampagne besteht darin, die Leute glauben zu machen, es gehe ihnen um den wirklichen Volkswillen: Wie man weiss, können in der Schweiz Volksabstimmungen durch Millionen teure Kampagnen stark beeinflusst werden. Noch immer müssen weder Parteien noch Aktionskomitees über die wahre Herkunft ihrer Gelder irgendeine Rechenschaft ablegen – im Unterschied etwa zur Rechtslage in Deutschland. Geldmächtige können dadurch ihren Einfluss in ungehörlicher Weise ausüben. Solche Interessen verteidigt die SVP, nicht die Interessen der einzelnen Bürger oder gar des Volkes.

Die wahren Interessen der Menschen verlangen, dass die Schweiz als Kleinstaat das Völkerrecht in jeder Hinsicht hoch hält; nur das Völkerrecht garantiert, dass auch ein Kleinstaat auf gleicher Augenhöhe mit Supermächten überhaupt reden können. Das Recht ist im- → S. 2

Anstand

Der gegenwärtig in der Schweiz zu verzeichnende Wahlkampf im Vorfeld der Nationalratswahlen im Oktober zeigt zunehmend einen Mangel an Anstand gegenüber dem politischen Gegner und gegenüber den Wahlberechtigten.

Wenn die SVP behauptet, ein «Sieg der Grünen und Roten mache die Schweiz kaputt», dann ist dies nicht nur blanker Unsinn; es ist auch ein unglaublicher Mangel an Anstand in der demokratischen Auseinandersetzung. Mit einer solchen Aussage wird den anvisierten Parteien unterstellt, Staatsfeinde zu sein; gleichzeitig wird das nach den Wahlen notwendige Zusammenwirken der Parteien im Parlament erheblich erschwert. Das ist demokratie-feindlich, denn Demokratie kann nur immer dann funktionieren, wenn es möglich ist, sinnvolle Kompromisse zu finden.

Wer auf dem politischen Parkett seine Gegner zu Feinden, ja gar zu Staatsfeinden erklärt, ist letztlich derjenige, der dem Staat das Fundament entzieht und ihn dadurch wirklich zerstört. Die Geschichte lehrt, dass es derartige Entwicklungen waren, welche faschistischen Diktaturen immer vorausgegangen sind.

Die Geschichte zeigt aber auch die Tragik auf, die derartigen Entwicklungen innewohnt: die verleumdeten Parteien unterlassen es in der Regel, auf solche Angriffe mit den angemessenen Mitteln zu reagieren; ja sie haben oft deren Sprengkraft für die Demokratie überhaupt nicht erkannt, bevor es zu spät war. Das ist auch in der Schweiz zu erkennen und kann böse Folgen haben.

Prominente Mitglieder einer Partei, wie jene der SVP, die sich von dieser Art Propaganda nicht öffentlich distanzieren, laufen Gefahr, selbst als unanständige Menschen gelten zu müssen. Man kann nur hoffen, dass sich diese Gefahr verwirklicht: Wählerinnen und Wähler sollten Politiker, denen dieser Anstand gegenüber dem Volk und gegenüber den übrigen Mitbewerbern fehlt, konsequent nicht mehr wählen.

Im Übrigen ist ein solches Verhalten auch ein solches der Gewalt: die Gewalt geballter Vermögen, die rücksichtslos ihre Interessen gegen die Interessen des Volkes durchsetzen wollen. ●

mer die Waffe des Schwächeren, und dies gilt ohne Umschweife auch für das Völkerrecht.

Zudem: Wo immer das Völkerrecht Menschenrechte und Grundfreiheiten schützt und diesen Schutz letztlich in die Hand von Richtern legt, besteht eine Garantie für den einzelnen Menschen in seinem eigenen oder in einem fremden Staat, nicht der Willkür irgendwelcher lokaler Machthaber ausgesetzt zu sein.

Das Schweizer Sündenregister

Solche «lokale Machthaber» können auch in Form des Parlaments auftreten. So weist denn die Erfolgsgeschichte der EMRK in Bezug auf die Schweiz letztlich fast immer Siege über klar menschenrechtswidrige Parlamentsbeschlüsse auf: Ein kleiner Auszug aus diesem Schweizer Sündenregister:

- es war die Bundesversammlung, welche lange Zeit den Soldaten das Recht auf *gerichtliche Überprüfung von Militärarrest* vorenthalten hatte; ein Urteil aus Strassburg zwang das Parlament dazu, dies zu ändern;
- es war die Bundesversammlung, welche es bis heute verhindert hat, dass Invalidenrenten, die erst nach einem gewonnenen Rentenprozess *mit oft jahrelanger Verspätung bezahlt werden mussten, auch zu verzinsen sind*; ein Urteil aus Strassburg hat deutlich gemacht, dass dies eigentlich nicht zulässig ist;
- es waren die Parlamente der Kantone, die in ihren Strafprozessordnungen vorgesehen hatten, dass Menschen, die in einem Strafverfahren nicht verurteilt werden konnten, gewissermassen auf *Verdacht wenigstens die Kosten solcher Verfahren auferlegt* wurden; es war ein Urteil aus Strassburg, welches dazu geführt hat, dass diese «*Verdachtstrafe*» fallen musste;
- es waren Parlamente von Kantonen, welche in ihren Strafprozessordnungen vorgesehen hatten, dass am Anfang einer Strafuntersuchung *Untersuchungshaft von jener Instanz verhängt werden konnte, welche nach Abschluss der Untersuchung die Anklage erstellen wird*; es war ein Urteil aus Strassburg, welches dafür gesorgt hat, dass über die *Anordnung von Untersuchungshaft nun ein unabhängiger Richter entscheiden* muss;
- es war die Bundesversammlung, die verhindern wollte, dass Streitigkeiten über Verwaltungssachen zum Nachteil des Bürgerinnen und Bürger den Garantien der EMRK bezüglich unabhängiger Gerichte unterliegen sollen; es war ein Urteil aus Strassburg, welches diese *Verweigerung des Rechtsweges durch das Parlament beseitigt* hat.

Angesichts dieses Sündenregisters des Bundesparlaments und der kantonalen Parlamente ist es verständlich, dass Machtpolitiker, die ihre Interessen unter Verletzung von Grundrechten und gegen die Interessen der Bürgerinnen und

Bürger rücksichtslos durchsetzen wollen, diese für sie nachteiligen Folgen des Völkerrechts bekämpfen. Für die Menschen unseres Landes haben diese Bestimmungen des Völkerrechts nur positive Auswirkungen.

Es hiesse deshalb, den Ast abzusägen, auf dem wir Schweizerinnen und Schweizer sitzen, wenn wir gegen diese Wirkungen des Völkerrechts auftreten. Es sichert jedem einzelnen von uns seine Grundfreiheiten und Menschenrechte durch: die EMRK. Nur sie schützt uns vor machtgerigen Parlamentariern.

Weshalb ist das so? Zwar sind unsere Menschenrechte und Grundfreiheiten auch in der Bundesverfassung garantiert.

Aber das Parlament hat auch hier für sich gesorgt: in der Verfassung steht, dass dann, wenn ein Bundesgesetz das Gegenteil der Verfassung vorschreibt, nicht etwa die Verfassung, sondern das verfassungswidrige Bundesgesetz gelten müsse. In solchen Fällen verbietet die Verfassung dem Bundesgericht sogar, die Bundesverfassung über das Gesetz zu stellen.

Handelt es sich jedoch um ein Menschenrecht oder eine Grundfreiheit, die auch in der EMRK garantiert ist, funktioniert dieser üble Trick unserer Politiker nicht mehr: da wacht dann der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte darüber, dass dieses Grund- und Menschenrecht beachtet wird. ●

Zwei neue Urteile gegen die Schweiz vor dem Strassburger Gerichtshof

Schweiz verletzte erneut Menschenrechte

Am 26. Juli 2007 hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Strassburg die Schweiz gleich in zwei Fällen wegen Verletzung der Europäischen Menschenrechtskonvention verurteilt.

Im Fall Weber gegen die Schweiz ging es darum, dass ein Gericht im Kanton Waadt einen Straftäter, dessen Strafe aufgeschoben worden war, damit eine ambulante medizinisch-soziale Massnahme durchgeführt werden konnte, wieder hatte in U-Haft nehmen lassen, nachdem er sich dieser Massnahme nicht unterzogen und sich dessen geistiger Gesundheitszustand verschlechtert hatte. Die neuerliche Inhaftierung war damit begründet worden, der Täter könnte neue Straftaten begehen.

Gegen die Inhaftnahme beschwerte sich der Betroffene und machte geltend, der vom Gericht angerufene Artikel der Waadtländer Strafprozessordnung stelle dafür keine ausreichende Grundlage dar.

Das Strassburger Gericht stimmte dieser Auffassung zu und wies darauf hin, die Freiheit einer Person sei ein hohes Rechtsgut. Dieses könne nur entzogen werden, wenn sich dazu eine ausdrückliche Vorschrift in einem formellen Gesetz finden lasse. Jeder Freiheitsentzug ohne solche gesetzliche Grundlage sei mit den Grundsätzen der Rechtssicherheit und des Schutzes gegen Willkür unvereinbar. Diese bildeten die Grundlage sowohl der Menschenrechtskonvention als auch eines Rechtsstaates.

Dem Urteil lässt sich auch entnehmen, dass eine Entschädigung für das Verfahren in Strassburg nur dann zugesprochen wird, wenn solche Auslagen im einzelnen nicht nur nachgewiesen werden; es muss auch gezeigt werden, dass sie notwendig und vernünftig gewesen sind.

Das zweite Urteil betraf einmal mehr einen Streit des bekannten Tierschützers Erwin Kessler: In einem von ihm angestregten Strafverfahren gegen die Berner Zeitung «Der Bund», welcher ihm wegen seiner Kritik an den Schlachtmethoden nach traditionellem jüdischem Ritus vorgeworfen hatte, Ideen von Neo-

Nazis zu übernehmen, hatte ihm das Thurgauer Obergericht die Prozesseingabe seiner Gegner erst mit seiner Entscheidung über dessen Berufung gegen einen Freispruch durch das Bezirksgericht Mönchwilien zugestellt, zu der er im Verfahren jedoch nie hatte Stellung nehmen können.

Daraufhin rügte er beim Bundesgericht eine Verletzung des Grundsatzes des fairen Verfahrens und der Waffengleichheit, wie er in Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) enthalten ist. Doch das Bundesgericht trat auf seine Beschwerde nicht ein; es hielt deren Begründung für ungenügend. Er habe nicht dargelegt, weshalb das Obergericht Thurgau ihm diese Eingabe hätte zur Stellungnahme zustellen müssen.

Gleichzeitig war das Bundesgericht allerdings der Meinung, Artikel 6 EMRK sei auf dieses Privatstrafklageverfahren überhaupt nicht anwendbar; Kessler sei dabei ja nicht Angeklagter, sondern lediglich Zivilpartei im Strafverfahren gewesen. Dennoch verurteilte der Strassburger Gerichtshof die Schweiz.

Der Fall weist zudem eine pikante Note auf: Der Bundesrat anerkannte gegenüber dem Gerichtshof die Verletzung unter Hinweis auf andere Bundesgerichtsurteile und glaubte, auf diese Weise die Streichung des Falles von der Geschäftsliste erreichen zu können. Doch der Gerichtshof wies diesen Antrag ab; er wollte auf diese Weise dafür sorgen, dass Erwin Kessler, gestützt auf Artikel 139a des damaligen Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege, beim Bundesgericht wegen des Fehlers eine Revision des Urteils verlangen kann.

Interessant auch, dass der Gerichtshof den Fall beurteilt hat, obschon das Bundesgericht auf Kesslers Beschwerde nicht eingetreten war; die in solchen Fällen durchaus unangebrachte Formenstrenge des Bundesgerichtes hat sich – einmal mehr! – zu seinen Ungunsten ausgewirkt.

Es ist nicht das erste Mal, dass dieser Mangel gerügt worden ist. Weshalb scheint das Bundesgericht in dieser einfachen Frage immer wieder so schwer von Begriff zu sein? ●

«Zürcher Richtlinien» gegen DIGNITAS?

Die Zürcher Oberstaatsanwaltschaft plant, folgende Richtlinien für Sterbehilfe-Organisationen aufzustellen:

«1. Ziel und Zweck der Richtlinien

Der in der Schweiz vorherrschende liberale Grundgedanke der straflosen Suizidhilfe bedarf hinsichtlich der organisierten Suizidhilfe gewisser Rahmenbedingungen. Dies um dem Schutz des Lebens und dem Gebot der Fürsorge im Sinne der Verantwortung für suizidgefährdete Personen, welche der Selbstbestimmung des Menschen entgegenstehen, genügend Rechnung zu tragen. Im Bereich der äusserst sensiblen Tätigkeit der organisierten Suizidhilfe sind deshalb Richtlinien zur Qualitätssicherung und Qualitätskontrolle unabdingbar.

Bis zur Einführung einer allfälligen gesetzlichen Regelung anerkennen die Suizidhilfeorganisationen und Einzelpersonen, welche Suizidhilfe regelmässig anbieten, die nachstehenden, sich eng an die NEK-Stellungnahme Nr. 13/2006 (Sorgfaltskriterien im Umgang mit Suizidhilfe) anlehrenden Richtlinien und verpflichten sich, diese einzuhalten.

2. Definition der organisierten Suizidhilfe

Der Begriff der organisierten Suizidhilfe umfasst das Anbieten und zur Verfügung stellen der im Rahmen von Artikel 111ff. StGB (insbesondere Art. 114/115 StGB) zulässigen Hilfeleistungen an suizidwillige Personen durch Organisationen oder durch Einzelpersonen, welche die Hilfeleistung regelmässig anbieten.

3. Minimalstandards

Die nachstehenden Minimalstandards beziehen sich auf Fälle von Suizidhilfe, in denen die Lebenserwartung der suizidwilligen Person noch (viele) Monate oder Jahre beträgt, da in solchen Situationen – im Gegensatz zur Sterbehilfe im engeren Sinne bei infausten terminalen Erkrankungen mit einer natürlichen noch verbleibenden Lebenserwartung von wenigen Wochen – höhere Anforderungen an die Suizidbegleitung zu stellen sind. In angepasster Form gelten diese Standards jedoch auch für die Sterbehilfe im engeren Sinne.

3.1 Urteilsfähigkeit

Die suizidwillige Person ist in Bezug auf den Entscheid, sich mit Hilfe Dritter das Leben zu nehmen, urteilsfähig im Sinne von Art. 16 und 18 ZGB. Solange berechnete Zweifel an der Urteilsfähigkeit bestehen, darf keine Suizidhilfe geleistet werden.

a) Abklärung bei psychisch gesunden Personen

Die Urteilsfähigkeit ist mittels wiederholter, länger dauernder persönlicher Gespräche, in welchen Lebenssituation, Umfeld und Lebensgeschichte angespro-

chen werden, durch die Suizidhelfer oder die mit der Sache befassten Ärzte zu klären. Diese Gespräche haben im Abstand von mehreren Wochen zu erfolgen. Die Erkenntnisse aus den Gesprächen sind in Berichten schriftlich festzuhalten.

b) Abklärung bei psychisch kranken Personen

Ist die Suizidalität Ausdruck oder Symptom der psychischen Krankheit, darf grundsätzlich keine Suizidhilfe gewährt werden. Psychisch kranke Personen können bezüglich ihres Sterbewunsches jedoch durchaus urteilsfähig sein, wobei eine solche Annahme äusserste Zurückhaltung gebietet: Es ist zwischen dem Sterbewunsch zu unterscheiden, der Ausdruck einer therapierbaren psychischen Störung ist, und jenem, der auf einem selbst bestimmten, wohlüberlegten und dauerhaften Entscheid einer urteilsfähigen Person beruht ("Bilanzsuizid"), den es gegebenenfalls zu respektieren gilt. Basiert der Sterbewunsch auf einem autonomen, die Gesamtsituation erfassenden Entscheid, darf unter Umständen auch psychisch Kranken Suizidhilfe gewährt werden. Es bedarf dazu jedoch einer vertieften Abklärung, weshalb zusätzlich zu dem unter lit. a. umschriebenen Vorgehen ein vertieftes psychiatrisches Fachgutachten bezüglich der Urteilsfähigkeit im Hinblick auf den Sterbewunsch beizuziehen ist (BGE 2A.48/2006 und 2A.66/2006).

c) Abklärung bei Demenzerkrankungen, gen, insbes. auch Alzheimerkrankheit

Bei dementen Personen, so auch bei an Morbus Alzheimer erkrankten Personen, bedarf es im Hinblick auf die Urteilsfähigkeit Abklärungen wie unter lit. b) vorstehend umschrieben.

3.2 Schweres, krankheitsbedingtes Leiden

Suizidhilfe ist nur dann zu gewähren, wenn der Suizidwunsch aus einem schweren, krankheitsbedingten Leiden heraus entstanden ist. Der Begriff der Krankheit ist weit auszulegen und umfasst auch Leiden infolge eines Unfalls oder einer schweren Behinderung. Gesunden Menschen ist keine Suizidhilfe zu leisten.

Das krankheitsbedingte Leiden ist mittels eines ärztlichen Zeugnisses, welches sich über die Krankheit sowie deren Verlauf äussert, zu belegen. Zusätzlich sind Berichte von den behandelnden Ärzten einzuholen.

3.3. Konstanter und autonomer Suizidwunsch

Der Suizidwunsch darf nicht aus einem Affekt oder einer absehbar vorübergehenden Krise heraus entstanden sein, sondern muss dauerhaft und konstant sein. Der Wunsch zum Suizid muss zudem frei von äusserem Druck, nament-

lich seitens der Angehörigen oder als Folge sozialer Isolation oder finanzieller Engpässe, zustande gekommen sein.

Zur Feststellung des konstanten und autonomen Suizidwunsches sind individuelle Gespräche in Abwesenheit von Angehörigen oder Dritter, von denen eine Beeinflussung ausgehen könnte, durch die Suizidhelfer oder die behandelnden Ärzte zu führen und ausreichend zu dokumentieren. Die Zeitspanne zwischen dem Erstgespräch mit der Suizidhilfeorganisation und der eigentlichen Suizidbegleitung beträgt in der Regel minimal 2-3 Monate. Dokumentierte Gespräche der Suizidwilligen mit Fachpersonen (Ärzten, Psychologen etc.) können auf diese Frist angerechnet werden.

3.4 Klärung alternativer Optionen

Allfällige mögliche Alternativen zum Suizid wie beispielsweise alternative ärztliche Behandlung, Sozialhilfe oder Therapie sind mit der suizidwilligen Person durch Fachpersonen oder Personen der Suizidhilfeorganisation erwogen, ernsthaft geprüft und wunschgemäss ausgeschöpft worden.

Die Klärung der alternativen Optionen sowie die Erwägungen dieser Optionen mit der suizidwilligen Person sind in einem Bericht festzuhalten.

3.5 Einholung Zweitmeinung

Bei psychisch kranken und dementen Personen und in anderen besonderen Fällen, wie beispielsweise bei Doppelsuiziden und Jugendlichen, ist durch die Organisation immer eine von der Erstmeinung unabhängige medizinische Zweitmeinung einzuholen.

3.6 Verwendung von Natrium-Pentobarbital (NAP)

Die eigentliche Suizidhilfe erfolgt ausschliesslich durch das Bereitstellen bzw. die Verwendung von NAP, welches für den konkreten Einzelfall rezeptiert wurde. Die Art der Applikation sowie die verwendete Menge des NAP ist detailliert zu dokumentieren.

3.7 Suizidhelfer und Vertrauensärzte

Die Tätigkeit der organisierten Suizidhilfe sowohl als Suizidhelfer als auch als Vertrauensarzt einer Suizidhilfeorganisation ist Personen vorbehalten, welche hierfür speziell qualifiziert und ausgebildet sind. Suizidhelfer ebenso wie Vertrauensärzte müssen deshalb ihre Eignung für ihre spezifische Tätigkeit im Rahmen der organisierten Suizidhilfe einerseits mittels psychologisch ethischen Assessments darlegen und sind andererseits bezüglich ihrer Tätigkeit genau zu instruieren. Die Zahl der begleiteten Suizide sowie die NAP-Rezeptierungen sind zwecks Vermeidung von Routineabläufen auf maximal 12 pro Jahr und Person zu beschränken. Allen an der organisierten Suizidbeihilfe teilnehmenden Personen steht die Möglichkeit einer Supervision offen. Die Suizidhelfer sowie die Vertrauensärzte üben vor dem Hintergrund der strafba-

ren selbstsüchtigen Beweggründe im Sinne von Art. 115 StGB ihre Tätigkeit weitgehendst ehrenamtlich aus und erhalten je nach Ausmass ihrer Beiträge jeweils eine Spesenpauschale von maximal Fr. 500.-- pro Suizidbegleitung.

3.8 Mitwirkung bei behördlichen Untersuchungen

Die Suizidhilfeorganisationen und Suizidhelfer ebenso wie die in der Sache handelnden Ärzte sind verpflichtet, bei polizeilichen und staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen mitzuwirken, indem sie einerseits unter Vorbehalt des Aussageverweigerungsrechtes Angaben zur Sache machen und andererseits sämtliche im Zusammenhang mit der organisierten Suizidhilfe stehende Dokumente ohne Verlangen der Untersuchungsbehörde herausgeben, namentlich ärztliche Zeugnisse und Berichte betreffend Krankheit, Urteilsfähigkeit und NAP-Applikation, NAP-Rezept, Freitoderklärung, Personalausweis, Kostenblatt sowie Ablaufprotokoll des Sterbevorganges. Die orale Einnahme des NAP bzw. die entsprechende Infusion ist filmisch (mit Ton) zu dokumentieren.

3.9 Kostentransparenz

Vor dem Hintergrund allfällig selbstsüchtiger Motive von Suizidbegleitungen bedarf es transparenter Organisationsstrukturen, Kontrollmechanismen und Finanzen. Zu diesem Zweck ist die Buchhaltung generell offenzulegen, so

dass sämtliche Eingänge, namentlich Mitgliederbeiträge, Spenden, Vermächtnisse, Erbschaften zugunsten der Organisation, ihrer Mitglieder oder ihnen nahestehenden Organisationen und Entschädigungen, ausgewiesen und für die Untersuchungsbehörden bei Bedarf jederzeit einsehbar sind. Zur Gewährleistung korrekter Abläufe bei den einzelnen Suizidbegleitungen ist für jeden Fall ein Kostenblatt zu erstellen, welches über alle im Hinblick auf Art. 115 StGB massgebenden Finanztransaktionen Auskunft zu geben hat, zu den Ermittlungsakten zu erheben ist. [Satzfehler: sic!]

3.10 Kostentragung

Die Suizidhilfeorganisationen stellen bei suizidwilligen Personen mit letztem Wohnsitz im Ausland die Kosten für die behördlichen Untersuchungen in der Höhe von Fr. 3'000.-- zuhanden der Untersuchungsbehörden sicher. Bei ausgewiesener Bedürftigkeit der suizidwilligen Person kann der Betrag bis auf Fr. 1'000.-- reduziert werden.

4. Kontrolle der Einhaltung der Richtlinien

Polizei und Staatsanwaltschaften kontrollieren die Einhaltung der Richtlinien im Einzelfall. Allfällige Verstösse, seien sie strafrechtlich relevant oder nicht,

melden sie unter Beilage der Akten der Oberstaatsanwaltschaft.»

DIGNITAS lehnt diese Richtlinien ab

DIGNITAS hat dem Justizdirektor des Kantons Zürich mitgeteilt, dass diese Richtlinien abgelehnt werden.

Ausser Selbstverständlichem verfolgen diese offensichtlich nur den einen Zweck, die Tätigkeit von DIGNITAS im Interesse von Mitgliedern, die nicht in der Schweiz wohnen, unmöglich zu machen.

In einigen Punkten verstossen die Richtlinien sogar gegen die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK); in Bezug auf die Vorabklärungen gehen sie weit über das hinaus, was in Ländern, in welchen sogar aktive Sterbehilfe zulässig ist (Niederlande, Belgien) oder wo ebenfalls Suizidbeihilfe möglich ist (Oregon, USA) gesetzlich vorgesehen ist.

Der Richtlinien-Entwurf würde einem Polizeistaat gut anstehen; in einem freiheitlich-demokratischen Staat mit mündigen Bürgern ist er indiskutabel.

Ursache dieses grundlegenden Webfehlers: Bislang hat sich keine Behörde, weder im Bund, noch im Kanton Zürich, je damit befasst, was DIGNITAS insgesamt an Wirkungen erzielt – im Interesse des Lebensschutzes, aber auch in jenem der Achtung des Rechts auf Selbstbestimmung auch am Ende eines Lebens. ●

Eine gewichtige Freundesgabe für Luzius Wildhaber

Würdigung eines grossen Präsidenten

Am 18. Januar 2007 ist der langjährige Präsident des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte, Professor Dr. Luzius Wildhaber, von seinem hohen Amt zufolge Erreichens der Altersgrenze zurückgetreten. Zu diesem Anlass haben ihm fünf seiner früheren Schüler als Herausgeber ein gewichtiges Buch als Freundesgabe gewidmet, welches dem Thema «Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaat» gewidmet ist.

Es fällt verständlicherweise schwer, ein Buch von nicht weniger als 1'650 Seiten Umfang auf wenigen Zeilen auch nur in Umrissen darzustellen. Mehr als 90 international bekannte Autoren steuerten dazu Beiträge in deutscher, französischer und englischer Sprache bei. Im Vorwort zeichnen die Herausgeber den Lebenslauf Wildhabers in knappen Worten nach, würdigten ihn als Lehrer, als Reformator der Organisation des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte und als Menschen mit Bürgersinn, der für die Entwicklung und Durchsetzung der Menschenrechte und Grundfreiheiten Entscheidendes geleistet hat.

Aus der beeindruckenden Zahl der wissenschaftlichen Beiträge seien hier nur stellvertretend einige derjenigen genannt, die entweder über das Wirken Wildhabers Auskunft geben, oder aber die aus aktuellem Anlass von unmittelbarem Interesse sind. Der deutsche Völkerrechtler Rudolf Bernhardt beleuchtet die durch den Europäischen Gerichtshof

geleistete Rechtsfortbildung; der Schweizer Daniel Frank untersucht die UNO-Sanktionen gegen Terrorismus vor dem Hintergrund der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK); der Slowene Peter Jambrik berichtet über die Auffassungen Wildhabers zum Grundsatz der menschlichen Würde; der Schweizer Richter in Strassburg Giorgio Malinverni setzt sich mit dem Rechtsanspruch auf Hilfe bei Mittellosigkeit auseinander; der Zürcher Daniel Thürer zeichnet Henri Dunants geniale Schöpfung eines humanitären Raums in Form einer Pyramide nach; der Israeli Aharon Barak äussert Gedanken über die Rolle des Richters in einer Demokratie; Denise Brühl-Moser (Basel) behandelt das Recht auf Demokratie im Völkerrecht; der frühere französische Justizminister Robert Badinter gibt einen Überblick über die grundlegende Rolle der Justiz im Zusammenhang mit der Schaffung eines Europas, in welchem das Recht und nicht die Macht den Vorrang haben soll; Blaise Knapp (Genf) schreibt über den Professor, den Praktiker, den Richter und das Recht im Allgemeinen; Jörg Paul Müller (Bern) über die Kunst des Richtens bei Luzius Wildhaber und den Philosophen Hans-Georg Gadamer und Donald Davidson.

Stephan Breitenmoser et al. (Hrsg.), *Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaat – Liber amicorum Luzius Wildhaber*, Zürich/Baden-Baden 2007, 1'650 S., gebunden, CHF 248.-. ●